

Der Leistungsort des Verkäufers

1. Haben Verkäufer und Käufer festgelegt, welcher Ort der Leistungsort (Erfüllungsort) sein soll – oder haben sie zumindest vereinbart, wie die Ware zum Käufer kommen soll?

Ja

Nein, keine Vereinbarung

a) ... sie haben eine Incoterms-Klausel vereinbart.

aa) „cost and freight“
„c & f“

Leistungsort ist der Verschiffungshafen (der Hafen des Verkäufers).

Der Verkäufer organisiert den Seetransport bis zum Hafen des Käufers (Bestimmungshafen) und trägt auch die Kosten.

Aber die Transportgefahr trägt der Käufer, sobald die Ware im Verschiffungshafen über der Reling ist.

„c & f“ bedeutet deshalb im Wesentlichen Versendungskauf (Schickschuld).

bb) „cost, insurance, freight“
„cif“

Im Prinzip gilt das Gleiche wie bei „c & f“.

Aber der Verkäufer übernimmt zusätzlich den Abschluss und die Bezahlung einer Mindestversicherung („insurance“) der Transportgefahr. Er lässt damit ein fremdes Risiko versichern.

cc) „free on board“
„fob“

Leistungsort des Verkäufers ist sein Hafen (der Verschiffungshafen).

Der Käufer muss dafür sorgen, dass in diesem Hafen ein Schiff die Ware an Bord nehmen kann.

Wenn die Ware über der Reling ist, geht die Transportgefahr auf den Käufer über.

Es handelt sich im Wesentlichen um Hol-schuld.

b) ... sie haben *ausdrücklich* den **Sitz des Verkäufers** als Leistungsort vereinbart. **2.** Hat es der Verkäufer übernommen, den Transport der Ware zu organisieren?

Ja **Versendungskauf (Schickschuld)**

Der Verkäufer muss die Ware auf den Weg bringen. Aber sein Leistungsort ist der Ort seiner geschäftlichen Niederlassung (§ 269 Abs. 2) oder seiner Wohnung (§ 269 Abs. 1). Nach § 269 Abs. 3 ist nicht etwa der Bestimmungsort (Sitz des Käufers) der Leistungsort.

Transportkosten: Die Transportkosten zahlt der Käufer (§ 448 Abs. 1). Der Verkäufer bezahlt sie nur, wenn er sie vertraglich übernommen hat. Das ist allerdings häufig.

Übereignung nach § 929: Der vom Verkäufer nach § 433 Abs. 1 S. 1 geschuldete *Erfolg* (Übergabe und Übereignung nach § 929) tritt erst am Sitz des Käufers ein. Der Käufersitz wird deshalb „*Erfolgsort*“ genannt.

3. Ist der Verkäufer Unternehmer (§ 14) und ist der Käufer Verbraucher (§ 13)?

Ja **Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1)**

4. Hat der Verbraucher/Käufer den Versender allein (ohne Mitwirkung des Unternehmers) ausgesucht und beauftragt? Sehr selten!

Ja Nein (Hauptfall)

Es gilt § 447 Abs. 1 (§ 475 Abs. 2 nF).

Es bleibt aber beim Versendungskauf, aber § 447 Abs. 1 gilt *nicht* (§ 475 Abs. 2 nF). Die Gefahr geht deshalb erst mit der Ablieferung auf den Verbraucher über (§ 446).

Nein
Entweder sind beide Vertragspartner Unternehmer oder beide Verbraucher oder der Verkäufer ist Verbraucher, der Käufer Unternehmer.

Der Käufer trägt die Transportgefahr vom Aufladen an (§ 447 Abs. 1).

c) ... sie haben *ausdrücklich* den

Sitz des Käufers

als Leistungsort vereinbart

Bring-schuld

Einkäufer mit großer Nachfragemacht (Autoindustrie, Discounter) vereinbaren mit ihren Lieferanten oft eine Bring-schuld.

Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten zum Käufer bringen oder durch einen Fuhrunternehmer bringen lassen.

Die Transportgefahr trägt der Verkäufer, denn erst mit der Übergabe der Kaufsache am Bestimmungsort (Leistungsort) geht die Gefahr auf den Käufer über (§ 446 Abs. 1 S. 1).

Nein

Hol-schuld

Der Käufer muss sich die Ware beim Verkäufer holen.

Leistungsort für den Verkäufer ist sein Geschäftssitz (§ 269 Abs. 2) bzw. Wohnsitz (§ 269 Abs. 1).

Nicht der Verkäufer, sondern der Käufer muss den Transport organisieren und bezahlen.

Er trägt auch die *Transportgefahr* ab Übergabe (§ 446 Abs. 1 S. 1).

d) ... sie haben nur vereinbart (auch still-schweigend), dass der Verkäufer den Transport der Ware organisieren soll

5. a) Handelt es sich um die Lieferung von Gas, Wasser, Strom oder Heizwärme durch einen Versorgungsbetrieb? Oder:

b) Handelt es sich um die Zustellung einer Zeitung durch einen Boten? Oder:

c) Liefert der Verkäufer als Unternehmer an einen Verbraucher (§ 13), wohnt der Käufer im geschäftlichen Einzugsbereich des Verkäufers und gehört die Zustellung der Ware zum üblichen Service, weil die Kunden diese Ware schlecht selbst abholen können? *Beispiele:* Heizöl, Baumaterial, Waschmaschine, Großmöbel

Ja

Bringschuld

Rechtsprechung und hM nehmen eine Bringschuld an.

Das ist wohl richtig, aber keineswegs selbstverständlich. Denn § 269 gilt für solche „Platzgeschäfte“ eigentlich nicht. Und eine analoge Anwendung würde wegen § 269 Abs. 3 eher für eine Schickschuld sprechen.

Nein

Versendungskauf (Schickschuld)

Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Kosten des von ihm organisierten Transports übernommen hat (so ausdrücklich § 269 Abs. 3). Es liegt in diesen Fällen also keine Bringschuld vor!

Zu prüfen ist aber, ob ein *Verbrauchsgüterkauf* vorliegt. Deshalb weiter mit Frage 3!

Hol-schuld

Da es an einer Vereinbarung fehlt und sich der Leistungsort auch nicht aus der „Natur des Schuldverhältnisses“ ergibt, gilt die Grundregel des § 269 Abs. 1:

Die Leistung des Verkäufers hat dort zu erfolgen, wo er (der Schuldner) seinen Sitz hat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----